

Beitragsordnung*) des Tourismus Fördervereins Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler e.V.

Die nachfolgenden Beiträge sind **Richtbeiträge**. Ein hiervon abweichender Beitrag kann jederzeit –auch im laufenden Geschäftsjahr –vereinbart werden. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

Jahresbeitrag für Beherbergungsunternehmen

Hotels und Pensionen

Der Jahresbeitrag für Hotels und Pensionen wird auf der Grundlage der vorhandenen Zimmer je Betrieb festgesetzt. Je Zimmer gilt im Gebiet der Stadt Bonn ein Betrag von 25,-€ pro Jahr. Im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler gilt ein Betrag von 15,-€ pro Zimmer und Jahr.

Ferienwohnungen

Der Jahresbeitrag für Ferienwohnungen beträgt für

- 1-2 Personen 25,-€
- Ab 3 Personen 35,-€

Jahresbeitrag für Unternehmen

Gastronomie

Der Jahresbeitrag für Gastronomiebetriebe wird auf der Grundlage des Unternehmensumsatzes nach folgender Staffel festgesetzt:

Jahresumsatz bis	50.000,- €	25,- €
Jahresumsatz bis	100.000,- €	50,- €
Jahresumsatz bis	250.000,- €	75,- €
Jahresumsatz bis	500.000,- €	150,- €
Jahresumsatz bis	1 Mio. €	300,- €
Jahresumsatz über	1 Mio. €	wird individuell festgesetzt (mind. 500,-€)

Sonstige Unternehmen

(Handel, Industrie, Wirtschaft, Banken usw.)

Der Jahresbeitrag für sonstige Unternehmen wird auf der Grundlage des Unternehmensumsatzes nach folgender Staffel festgesetzt:

Jahresumsatz bis	50.000,- €	25,- €
Jahresumsatz bis	100.000,- €	50,- €
Jahresumsatz bis	250.000,- €	100,- €
Jahresumsatz bis	500.000,- €	300,- €
Jahresumsatz bis	1 Mio. €	500,- €
Jahresumsatz bis	5 Mio. €	1.000,- €
Jahresumsatz bis	10 Mio. €	1.500,- €
Jahresumsatz bis	100 Mio. €	3.000,- €
Jahresumsatz über	100 Mio. €	wird individuell festgesetzt (mind. 5.000,- €)

Die Eingruppierung erfolgt auf dem Wege der Selbsteinschätzung.

Jahresbeitrag für Gebietskörperschaften

Der Jahresbeitrag für Gebietskörperschaften wird auf folgender Grundlage erhoben:

- 0,01 € pro Einwohner
- 0,02 € pro Übernachtung
- 0,50 € pro Bett

Jahresbeiträge für Verbände und Vereine

Der Jahresbeitrag für Verbände, Vereine usw. beträgt 0,10 € pro Mitglied in der Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler. Mindestbeitrag 100,-€.

Jahresbeiträge für natürliche Personen

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 25,-€.

Satzung des Tourismus Fördervereins Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tourismus Förderverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, insbesondere durch organisatorische und finanzielle Unterstützung der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler - Tourismus & Congress GmbH

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Körperschaften und sonstige juristische Personen sowie natürliche Personen werden, die dazu bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

1. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an die Geschäftsstelle zu richten ist. Sie gilt als bestätigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung den Aufnahmeantrag schriftlich abgelehnt hat.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Erlöschen der Firma oder Organisation,
2. durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen hat,
3. durch Ausschluss wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, insbesondere schweren Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gemäß dem Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden muss. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses durch Einschreibebrief beim Vorstand eingelegt und begründet werden muss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung offener, bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Unberührt hiervon ist die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, in diesen Anträge zu stellen, die jedoch zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen. Die Dienste und Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern nach Maßgabe der Vereinszwecke gleichmäßig zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder, die ihnen mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen ist, einberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Vorlage des Rechnungsberichts
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand fristgemäß (§ 5, Abs. 1) schriftlich eingereicht worden sind
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Versammlung Anträge zulassen, sofern diese durch Beschluss der Versammlung als dringlich bezeichnet werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte. Bestimmte Aufgaben kann er von Dritten besorgen lassen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünfzehn von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Gastgewerbe angehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die erste Amtsperiode auf fünf Jahre, für alle weiteren Amtsperioden auf drei Jahre, durch eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sind gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler -Tourismus & Congress GmbH im Sinne von § 12 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 20.12.1996.
4. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die ihn in fachlichen Angelegenheiten beraten.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Satzungsänderungen

Über beabsichtigte Satzungsänderungen, die den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung angekündigt werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorschriften mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche dann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.

Bonn, den 28.09.2001